ANLAGE 2

Benutzungsordnung

1.
Die Sportstätten dürfen ohne den verantwortlichen Übungsleiter nicht betreten werden. Vor Benutzung der Sportstätten hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass die Sportstätten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

Nach Beendigung der Benutzung hat der Übungsleiter zu prüfen, ob die Sportstätten und Geräte unbeschädigt sind. Er verlässt als letzter die Sportstätten.

2.
Festgestellte Schäden, Mängel oder Verlust von Gegenständen sind unverzüglich dem diensthabenden Hausmeister bzw. dem Hallenwart zu melden.

Für Schäden und Verunreinigungen an den Sportanlagen oder deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung, durch eine ordnungswidrige Benutzung oder durch Dritte entstehen, haftet der Veranstalter/ Verein. Das gleiche gilt auch für die Beschädigungen an den sonstigen Betriebsanlagen, der Wege und gärtnerischen Anlagen.

3.
Die Spielfläche darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden.

4.
Es ist verboten Haftmittel jeglicher Art (z. B. Kunstharz) während des Trainings- und Spielbetriebes zu verwenden.

5.
Für das Wechseln der Kleidung sollten die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

6.
Das Rauchen in den Sportstätten ist untersagt. Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke aller Art ist verboten. Ebenso ist das Mitbringen von Tieren untersagt.

7.
Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

8.
Geräte und Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur ihrer Bestimmung benutzt werden.

9.
Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.

10.
Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.

11.
Die Sicherheit der Geräte und der Einrichtungen ist durch den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Bei erheblichen Mängeln ist sicher zustellen, dass diese Geräte und Einrichtungen nicht weiter benutzt werden.

12.
Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

13.
Das Einstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen ist in den Sportstätten und den Nebenräumen nicht erlaubt. Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen.

14.
Die Heizungs-, Beleuchtungsvorrichtungen, Trennwände und Fenster dürfen nur von dem diensthabenden Hausmeister bzw. dem Hallenwart bedient werden.

15.
Spiele, die Beschädigungen in den Sportstätten und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind untersagt.

16.
Werbemaßnahmen und Reklame aller Art - auch das Anbringen von Vereinsschildern - sind nicht zulässig.

Überlassungsbedingungen

Die Stadt Ingelheim am Rhein überlässt dem Veranstalter/ Verein Schulräume, Sportstätten und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter/ Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Veranstalter/ Verein stellt die Stadt Ingelheim am Rhein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter/ Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ingelheim am Rhein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Ingelheim am Rhein und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Abschluss von Schadensversicherungen jeder Art ist Sache des Veranstalters/ Vereins.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Ingelheim am Rhein als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter/ Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Ingelheim am Rhein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.